

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Gaststätte Arche Noah mit Kegelbahn
im Sport- und Kulturheim Großenhausen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Linsengericht ist Eigentümerin der Gaststätte Arche Noah inkl. der Kegelbahn – im folgenden nur noch Arche Noah genannt - im Sport- und Kulturheim Großenhausen.
Die nachfolgenden Benutzungsregelungen gelten für diese Räumlichkeiten.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Arche Noah. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Benutzer genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

§ 3 Nutzungsberechtigte und Veranstaltungen

1. Veranstaltungen i. S. dieser Ordnung sind die von den Benutzern beabsichtigten Zusammenkünfte in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.
2. Veranstalter können sein:
 - a) Vereine, Verbände und Parteien
 - b) Kegelgruppen
 - c) eine im Einzelfall vom Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt als Veranstalter anerkannte Institution oder Person.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Arche Noah oder von einzelnen Räumen besteht nicht.
4. Ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Bürgern der Gemeinde Linsengericht wird der Vorrang vor auswärtigen Bewerbern eingeräumt.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Die Kegelbahn und das Inventar der Arche Noah sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Kegelbahn darf nur mit Sport- bzw. Turnschuhen betreten werden. Das Betreten der Kegelbahn mit Straßenschuhen ist grundsätzlich verboten.
3. Die Mieter haben für die gesamte Mietdauer der Arche Noah der Gemeinde einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

§ 5 Hausrecht

1. Bei allen Veranstaltungen ist der jeweilige Benutzer für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Er übt neben dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde das Hausrecht aus.
2. Das Hausrecht übt der Gemeindevorstand bzw. der Beauftragte der Gemeinde Linsengericht sowie der jeweilige Benutzer aus. Den Anweisungen dieser Berechtigten ist Folge zu leisten.
3. Das Hausrecht des Gemeindevorstandes hat Vorrang vor dem des jeweiligen Benutzers.

§ 6 Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Die Arche Noah und ihre Einrichtungen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht verwaltet.
2. Für die Benutzung werden Benutzungsverträge erstellt.
3. Für die Verwaltung der Arche Noah ist ein Beauftragter der Gemeinde Linsengericht eingesetzt.
4. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der Arche Noah bedarf es eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich und mindestens 4 Wochen vorher bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht oder dessen Beauftragten einzureichen.
5. Vergabe der Räume erfolgt nur durch die Gemeinde Linsengericht auf schriftlichen Antrag des Veranstalters. Das Recht zur Benutzung entsteht nach Abschluss des Benutzungsvertrages. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum.
6. Die Räume dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

§ 7 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haften für jegliche Schäden, die der Gemeinde Linsengericht durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.

Die Räume, das Mobiliar und die übrigen Einrichtungen werden in dem für die Nutzung vorgesehenen brauchbaren Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung von deren ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde Linsengericht anzuzeigen. Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, müssen ebenfalls dem Beauftragten der Gemeinde gemeldet werden.

2. Für den Verlust oder die Beschädigung an eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
3. Fundsachen sind dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
4. Die Benutzer stellen den Gemeindevorstand von jeder Haftung, auch gegenüber Dritten, für alle Personen- und Sachschäden frei, die während der Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.
5. Für Sachschäden am Gebäude, für Beschädigungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet der Benutzer. Des Weiteren sind für bereitgestellte bzw. benutzte Geräte oder Gegenstände (Tische, Stühle usw.) voller Ersatz zu leisten, wenn sie beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben worden sind.

6. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars ist Sache des Benutzers. Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen, (z.B. Anmeldung GEMA, Gestattung nach § 6 HGastG, usw.), sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
8. Der Benutzer hat in besonderem Maße Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Anlieger auf Schutz vor Lärmbelästigungen, vor allem im Hinblick auf eine ungestörte Nachtruhe, zu nehmen.
9. Der Benutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, jugendschutzrechtlichen, gesundheitlichen sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
10. Mit Strom und Wasser ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
11. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot, die Einhaltung obliegt dem Benutzer.

§ 8 Reinigung

1. Die überlassenen Räumlichkeiten sind im aufgewaschenen Zustand nach der Veranstaltung, spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages, zu übergeben. Nach der Veranstaltung wird die Abnahme der Räumlichkeiten vorgenommen, bei der festzustellende Mängel schriftlich festgehalten werden. Die festgestellten Mängel sind durch Unterschrift des von der Gemeinde Linsengericht Beauftragten zu belegen.
2. Der Benutzer hat vor Beginn der Veranstaltung einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde Linsengericht oder deren Beauftragter jederzeit wenden kann.
3. Bei verschmutzt zurückgelassenen Räumen wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach dem Ausmaß der Verunreinigung richtet.

§ 9 Versicherung

Für die im Saalbereich stattfindenden Veranstaltungen hat jeder Veranstalter selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Bewirtschaftung

Bei Selbstbewirtschaftung besteht die **Verpflichtung**, dass die zum Verkauf und/oder Ausschank kommenden Getränke, mit Ausnahme von Wein und Spirituosen bei der Würzburger Hofbräu bezogen werden, zu beziehen **über den Lieferant „Getränke & Zeltverleih Peter Lach“ Hauptstr. 4 a, 63579 Freigericht.**

§ 11 Gebühren

1. Zur Deckung der Betriebskosten werden Nutzungsgebühren erhoben. Die Nutzungsgebühren betragen:
 - a) Nutzung der Gaststätte bis 4 Stunden 30,00 €
 - b) Nutzung der Gaststätte ab 4 Stunden 50,00 €

Zusätzlich:

- | | |
|--|---------|
| c) Nutzung einer Kegelbahn pro Stunde | 8,00 € |
| d) Nutzung beider Kegelbahnen pro Stunde | 15,00 € |

Für gemeindliche Veranstaltungen sind keine Nutzungsgebühren zu zahlen.

2. Das Nutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung an die Gemeinde zu zahlen.
3. Die Mieter sind verpflichtet, ausfallende Benutzungszeiten der Gemeinde vier Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung entfällt die Zahlung des Nutzungsentgelts. Bei nicht rechtzeitiger Unterrichtung der Gemeinde ist das Nutzungsentgelt jedoch in voller Höhe innerhalb eines Monats fällig.

§ 12 Übertragung des Nutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten der Bürgerhäuser auf andere Personen, Verbände oder Vereine zu übertragen.

§ 13 Ausschließungsgründe

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht das Recht, den Benutzer eines Bürgerhauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 14 Inkrafttreten

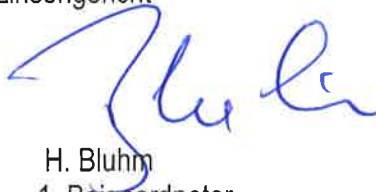
Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.02.2017 in Kraft.

Linsengericht, den 27.03.2017

Der Vorstand der Gemeinde Linsengericht



A. Ungermann
Bürgermeister



H. Bluhm
1. Beigeordneter